

Policey-Ordnung.

49

zu gleichen End-Zweck/ ergangenen ersprießlichen Edicten und Verordnungen / in pflichtschuldigem Gehorsam/sich allerdings conform zu bezeigen.

CAP. XIV.

Von Wirthen/Herbergierern und Gastgebern.

WEiln auch zu Beforderung gemeinen Handels und Wandels / und insonderheit vor den reisenden Mann hochnöthig und ersprießlich ist / so wol auff dem Lande an der Landstrassen / als in Städten/bequeme Wirthshäuser zu haben / darinnen frembde und durchfahrende mit Wagen und Pferden/ oder auch zu Fuß auffgenommen / und nach eines jeden Gelegenheit / vor ein billiches accommodiret und bewirthet werden können ; Und Wir dann in der Nachfrage befinden / daß an einigen Orten dieser Unserer Herzogthümer / die Wirthshäuser und Herbergen gegenwärtig nicht zum besten bestellet / noch mit solchen tüchtigen Einwohnern / so Wirthschafft zu halten bemittelt und geschickt / besetzt und versehen ; So wird Unserer Regierung hiemit in Gnaden anheim gegeben / durch jedes Ortes Obrigkeit / es in die Wege zurichten / daß hierinnen fordersamst Wandel geschaffet / und solche Anstalt gemachet werde / daß der reisende Mann zum wenigsten ein bequemes Lager / und andere Nothdurfft vorfinden und haben möge :

¶

Und